I WEST TO THE

## Bisherige Faffung.

ordnung vom 4. April 1879 über die Aufsbringung des Bedarfes für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande 2c. (G.= u. B.=Bl. S. 160) und dem § 5 der Berordnung vom 14. September 1874 über die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausit (G.= u. B.=Bl. S. 303);

c) über die mit der Bertretung der Schulges meinde nach dem § 25 des Bolksschulgesetzes vom 26. April 1873 (G.s. u. B. Bl. S. 350) zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere über die Wählbarsteit zum Schulvorstande, die Berpflichtung, das Schulvorsteheramt zu verwalten, die Bertretung selbständiger Grundstücke im Schulvorstande.

Reue Faffung.

9. gegen die Entscheidungen des evangelischlutherischen Landesconsistoriums:

a) über die Heranziehung zu den Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche;

b) über die Frage, ob ein Gottesacker ein kirchlicher oder gemeindebürgerlicher ist, und ob und in welchem Umfange für die hauptsächliche Entschließung betress der Anlegung neuer
gemeindebürgerlicher Gottesäcker oder
betress der Erweiterung, Säcularifation und Veräußerung alter Gottesäcker dieser Art die Zuständigkeit der
kirchlichen oder weltlichen Behörden
begründet ist; (Antrag Beck)

ober fürzer:

über die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Einziehung und Beräußerung alter Gottesäcker;

c) über den Bestand, den Umfang und die Entziehung des Nechtes an Kirchenstühlen und Erbbegräbnissen.

Soweit die Anfechtungsklage zulässig ift, kann nicht mehr die bisherige Nichtigkeitsbeschwerde als Nechtsmittel erhoben werden.

§ 74. Conft unverandert.

\$ 78.

Ueber die Auflösung einer Genossenschaft oder Gessellschaft in den Fällen des § 79 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschafts-